Interpellation Nr. 45 (Mai 2019)

19.5207.01

betreffend «Bruch des Dubliner Übereinkommens durch die Basler Regierung und ihre Folgen»

An der Grossratssitzung vom 10. April 2019 hat der Grosse Rat auf Antrag seiner Petitionskommission dem Regierungsrat die Petition P394 «Humanitärer Selbsteintritt der Schweiz für den afghanischen Jugendlichen A.» überwiesen.

Folgende Anträge wurden dabei von einer Parlamentsmehrheit dem Regierungsrat überwiesen:

Die Petitionskommission bittet aus den genannten Gründen und Uberlegungen den Regierungsrat um folgende Massnahmen:

- Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist gebeten, den Fall A. an der nächstmöglichen Regierungsratssitzung (falls notwendig im Sinn einer dringlichen Behandlung) zu traktandieren und sich unter Berücksichtigung der psychischen Verfassung von A. mit seinem Fall auseinander zu setzen:
- Die Regierung des Kantons Basel-Stadt soll schnellstmöglich vor Ablauf der bestehenden Frist des laufenden Dublin-Verfahrens (4. Juni 2019) an das das Staatssekretariat für Migration gelangen und dieses im Fall von A. um einen humanitären Selbsteintritt der Schweiz bitten;
- Der Kanton Basel-Stadt soll im Sinn eines humanitären Akts, mindestens bis zum Entscheid des SEM über die Bitte des Regierungsrats, dem Vollzugsauftrag im Zusammenhang mit dem Asylverfahren von A. gemäss der Dublin-Verordnung nicht nachkommen und die Wegweisung nach Österreich nicht vollziehen.

Schon in der Debatte wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass eine solche Verweigerung der Abschiebung gegen das geltende Dubliner Übereinkommen verstösst und damit der Regierungsrat einen Rechtsbruch begehen würde. Bedauerlicherweise ist dieser Argumentation die Ratsmehrheit nicht gefolgt. Dabei sahen auch die für den Fall zuständigen Stellen innerhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartements in der Vorberatung des Falles keine Möglichkeit, dass der besagte Asylsuchende in der Schweiz ein Anrecht auf Asyl habe.

Die Faktenlage war somit eindeutig und die vorgesehene Abschiebung nach Österreich, in welchem der Asylsuchende ebenfalls alle Instanzen des Rechtsstaates bereits durchlaufen hat, gemäss geltender Gesetzgebung richtig.

Gemäss Basler Zeitung vom 18. April 2019 hat nun der Regierungsrat dem Staatssekretariat für Migration (SEM) mitgeteilt, dass man die Abschiebung des Afghanen so oder so nicht vollziehen werde, also auch bei einer (voraussichtlichen) Ablehnung des Antrags die Überstellung nach Österreich nicht.

Dies entspricht explizit nicht dem Beschluss des Grossen Rates. Aus dem o.g. zitierten Beschluss des Grossen Rates geht nicht hervor, dass der Regierungsrat sich einem definitivem Abschiebeentscheid des Bundes zu widersetzen hat. Damit überinterpretiert der Regierungsrat einen Auftrag des Grossen Rates nach eigenem Gutdünken – notabene weiterhin im Wissen eines entsprechenden Rechtsbruches und allen Bedenken des Justiz- und Sicherheitsdepartements.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Weshalb überinterpretiert der Regierungsrat einen Beschluss des Grossen Rates und verweigert sich einer Abschiebung des Afghanen A. nach Österreich vollständig und widersetzt sich zusätzlich einer Anordnung des SEM, die durch einen Gerichtsentscheid auch auf Bundesebene legitimiert wurde?
- 2. Weshalb missachtet der Regierungsrat das geltende Schengen-Dublin-Abkommen in diesem Falle und verletzt vorsätzlich das geltende Prinzip der Gewaltenteilung?
- 3. Ist es für den Regierungsrat kein Widerspruch, sich an anderer Stelle regelmässig für das Schengen-Dublin-Abkommen einzusetzen (zuletzt bei der Waffengesetz-Vorlage vom

- 19.5.19) und dieses Übereinkommen nun selbst zu brechen?
- 4. Wie legitimiert der Regierungsrat diesen Rechtsbruch, wo doch klar ist, dass auf die Überstellung nach Österreich nicht verzichtet werden kann, da ein gültiger Gerichtsbeschluss vorliegt?
- 5. Hat der Bund bereits auf das Schreiben des Regierungsrates reagiert? Falls ja, bittet der Interpellant um Offenlegung des entsprechenden Antwortschreibens und um Skizzierung der weiteren Schritte.
- 6. Wie hoch sind die bisher für den Kanton angelaufenen Kosten im Asylverfahren A.?
- 7. Mit was für Kosten sind, angesichts des Unwillens des Regierungsrates sich an das rechtsstaatliche Asylverfahren zu halten, für den Kanton Basel-Stadt im Weiteren zu rechnen?
- 8. Ist es korrekt, dass der Bund dem Kanton Basel-Stadt, sollte dieser die Rückschaffung als Ersatzvornahme selbständig durchführen müssen, in Rechnung stellt? Falls ja, wie hoch wären diese Kosten?

Gemäss geltender Praxis können Regierungsräte bei Abstimmungen im Gremium, bei abweichender Haltung, einen Eintrag ins Protokoll verlangen, um damit auch öffentlich eine andere Meinung zu vertreten. Da es sich wohl um einen Mehrheitsentscheid (4:3) der SP/Grünen-Mehrheit im Regierungsrat handelte, stellt sich die Frage nach dem Abstimmungsresultat und dem Eintrag.

- 9. Wurde ein solcher Eintrag im Protokoll vorgenommen?
- 10. Geht der Interpellant richtig in der Annahme, dass es sich um einen 4:3-Entscheid des Regierungsrates handelte, die Abschiebung in keinem Falle zu vollziehen?

Joël Thüring